



An den Grossen Rat

15.5144.02

JSD/P155144

Basel, 13. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2015

## **Interpellation Nr. 26 Andreas Ungricht betreffend «strenge Prüfung für Kurzaufenthalter gemäss einer Verordnungsänderung des Bundes»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. April 2015)

«In der Interpellationsbeantwortung Nr. 13.5507.02 vom 18.12.2013 wurde bekannt, dass sich EU-Einwanderer mit Kurzaufenthaltsbewilligungen ohne gültigen Arbeitsvertrag an den RAV-Programmen beteiligen können (im Jahr 2013: 535 Personen bis Ende November 2013) und in einigen Fällen sogar Sozialhilfe beziehen (2013: 71 Personen bis Ende November 2013). Diese Handhabung entspricht in keiner Weise den Versprechungen des Bundesrates vor der Abstimmung der erweiterten PFZ im Jahr 2015. Das Stimmvolk wurde nachweislich getäuscht: (23.08.2005 Joseph Deiss in Basel: "Es könnten nur Arbeitskräfte in die Schweiz kommen, die über einen Arbeitsvertrag verfügen").

Ab dem 1. April 2015 müssen gemäss einer Verordnungsänderung des Bundes die Kantone bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (mit Ausweis L) prüfen, ob der / die Gesuchsteller/in über genügend Mittel verfügen, um für sich selbst sorgen zu können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Können sich jetzt gleichwohl, entgegen den Versprechungen des Bundesrats, Personen aus der EU ohne gültigen Arbeitsvertrag in der Schweiz resp. im Kanton Basel-Stadt niederlassen und sich auch an den Programmen der RAV beteiligen?
2. Wenn ja, wie prüfen die Behörden die Vermögenswerte (finanzielle Reserven) der Antragssteller, die ohne gültigen Arbeitsvertrag nach Basel ziehen?
3. Was sind die Kriterien resp. wie hoch müssen die Vermögenswerte (Finanzreserven) sein, damit man positiv beurteilen kann, dass sich der/die Einwanderer/in, in der Schweiz resp. in Basel-Stadt selbstständig finanzieren kann/können:
  - a) eine Einzelpersonen? b) eine vierköpfige Familie?
4. Haben die Leute gleichwohl Anspruch auf Sozialhilfe, wenn ihre Vermögenswerte resp. ihre Reserven aufgebraucht wären?
5. In der Vernehmlassung zu dieser Verordnungsänderung hätte es gemäss einem Bericht der Basler Zeitung vom 14.03.2015 aus dem Kanton Basel-Stadt Widerstand gegeben. Der Basler Regierungsrat berief sich auf eine Richtlinie des EU-Parlaments über die Unionsbürgerschaft. Ist dem Regierungsrat klar, dass die Schweiz weder EU-Mitglied ist, noch ein Abkommen über die Unionsbürgerschaft abgeschlossen hat?
6. Wie viele Leute aus EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, aber ohne Arbeitsstelle, durften sich in Basel-Stadt im Jahr 2014 an den RAV-Programmen beteiligen resp. hatten sogar Sozialhilfe erhalten?

Andreas Ungricht»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Allgemein

Der Interpellant schreibt, dass sich gemäss Interpellationsantwort Nr. 13.5507.02 im Jahr 2013 bis Ende November 535 Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen ohne gültigen Arbeitsvertrag an den RAV-Programmen hätten beteiligen können und von dieser genannten Personengruppe 71 Personen sogar Sozialhilfe beziehen würden.

Es ist festzuhalten (siehe Interpellationsantwort Nr. 13.5507.02), dass nicht gesagt werden kann, ob und wie viele Personen ohne gültigen Arbeitsvertrag und einer Kurzaufenthaltsbewilligung von der Sozialhilfe unterstützt werden. An den «RAV-Programmen» (Stellensuche im Ausland bis sechs Monate) nehmen pro Jahr weniger als 100 Personen teil. Diese Personen, die für bis sechs Monate in die Schweiz reisen und von den RAV bei der Stellensuche unterstützt werden, erhalten in dieser Zeit von der Arbeitslosenkasse ihres Heimatlandes weiterhin Arbeitslosenschädigung. Es kann daher vermutet werden, dass diese Personen auch keine Sozialhilfe beziehen.

## 2. Zu den Fragen des Interpellanten:

**Frage 1: Können sich jetzt gleichwohl, entgegen den Versprechungen des Bundesrats, Personen aus der EU ohne gültigen Arbeitsvertrag in der Schweiz resp. im Kanton Basel-Stadt niederlassen und sich auch an den Programmen der RAV beteiligen?**

Arbeitslosen Personen aus der EU, die in ihrem Wohnstaat als arbeitslos gemeldet sind, können bis zu sechs Monate in der Schweiz nach Arbeit suchen und dabei die Hilfe der RAV beanspruchen. In dieser Zeit werden diese Personen finanziell weiterhin von der Arbeitslosenkasse ihres Wohnstaates unterstützt. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass der Bundesrat versprochen habe, dass dies nicht möglich sei.

**2. Wenn ja, wie prüfen die Behörden die Vermögenswerte (finanzielle Reserven) der Antragssteller, die ohne gültigen Arbeitsvertrag nach Basel ziehen?**

Das Migrationsamt hat die Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) zur Kenntnis genommen und prüft weitere Schritte im Rahmen der Anmeldung von Personen zur Stellensuche. Die Überprüfung des finanziellen Hintergrunds einer Person gehört zu den bestehenden Massnahmen im Kanton Basel-Stadt. Eine erweiterte Überprüfung von stellensuchenden Ausländerinnen und Ausländern – und die damit verbundenen ausländerrechtlichen Massnahmen – sind als ergänzendes Mittel situativ sinnvoll und werden ebenfalls bereits durchgeführt. Bei der Einführung neuer Überprüfungskriterien achtet das Migrationsamt auf deren Umsetzung in vernünftigem Rahmen und berücksichtigt den Gesamtauftrag sowie die bereits bestehenden Massnahmen, so dass keine zusätzlichen Stellen benötigt werden. Ferner berücksichtigt das Migrationsamt während der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM), welche die Verordnungsänderung für die zuständigen Behörden weiter konkretisiert. Der Nutzen einer diesbezüglich verstärkten ausländerrechtlichen Prüfung (z. B. eingeschränkter Zugang zu Sozialhilfeleistungen) kann daher erst in Zukunft beurteilen werden.

**3. Was sind die Kriterien resp. wie hoch müssen die Vermögenswerte (Finanzreserven) sein, damit man positiv beurteilen kann, dass sich der/die Einwanderer/in, in der Schweiz resp. in Basel-Stadt selbstständig finanzieren kann/können:**

**a) eine Einzelpersonen? b) eine vierköpfige Familie?**

Das Migrationsamt orientiert sich bei der Überprüfung der finanziellen Verhältnisse praxisgemäß an den Ansätzen für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zwecks Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs. Somit

würden für die Erteilung von Bewilligungen für Aufenthalte zur Stellensuche für sechs Monate die folgenden Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises ausreichender finanzieller Mittel gelten: 19'449.00 Franken für eine Einzelperson, 39'991.50 Franken für eine vierköpfige Familie.

**Frage 4: Haben die Leute gleichwohl Anspruch auf Sozialhilfe, wenn ihre Vermögenswerte resp. ihre Reserven aufgebraucht wären?**

EU-Einwanderer mit Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) ohne gültigen Arbeitsvertrag haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, wenn ihre Vermögenswerte bzw. ihre Reserven aufgebraucht sind (§§ 3 und 4 Sozialhilfegesetz und Ziff. 3.2.1 der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, URL). Jedoch haben sie bei Vorliegen einer existentiellen Notlage Anspruch auf Nothilfe (Art. 12 BV und Ziff. 3.2.1 URL).

**Frage 5: In der Vernehmlassung zu dieser Verordnungsänderung hätte es gemäss einem Bericht der Basler Zeitung vom 14.03.2015 aus dem Kanton Basel-Stadt Widerstand gegeben. Der Basler Regierungsrat berief sich auf eine Richtlinie des EU-Parlaments über die Unionsbürgerschaft. Ist dem Regierungsrat klar, dass die Schweiz weder EU-Mitglied ist, noch ein Abkommen über die Unionsbürgerschaft abgeschlossen hat?**

Die Richtlinie 2004/38/EG ist für die Schweiz nicht verpflichtend, sie wird aber von Bund und Bundesgericht bei der Auslegung der Arbeitnehmereigenschaft analog beigezogen (siehe z.B. Rundschreiben des Bundesamts für Migration vom 4. März 2011 betreffend Umsetzung des Massnahmenpakets des Bundesrates vom 24. Februar 2010).

**Frage 6: Wie viele Leute aus EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, aber ohne Arbeitsstelle, durften sich in Basel-Stadt im Jahr 2014 an den RAV-Programmen beteiligen resp. hatten sogar Sozialhilfe erhalten?**

An den in Frage 1 genannten Programmen konnten sich im letzten Jahr 27 Personen beteiligen. Da diese Personen in dieser Zeit von den Arbeitslosenkassen ihrer Heimatländer finanziell unterstützt wurden, kann mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sie in der Schweiz Sozialhilfe erhalten haben.

In der Sozialhilfe war Jahr 2014 bei insgesamt 66 Fällen der Sozialhilfe der Dossierträger ein EU/EFTA-Staatsangehöriger mit einer L-Bewilligung.

Bei diesen 66 Fällen zeigt sich folgender aktueller Stand (per März 2015):

- 27 Fälle sind abgelöst
- 15 Fälle sind im Abschluss
- 7 Fälle haben unterdessen eine B-Bewilligung
- 4 Fälle erhalten Sozialhilfe (alle 4 arbeiten und werden ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt, weil der Lohn nicht reicht)
- 12 Fälle erhalten Nothilfe

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin